2013-257

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 27. August 2015

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder, lic. iur. David Levin, Dr. Philippe Nordmann, Dr. Christophe Sarasin, lic. iur. Debora von Orelli und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**Ehegatten X** […] vertreten durch: A, Advokatin, […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 und der direkten Bundessteuer pro 2011 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer, X, stellten mit Eingabe vom 26. Juni 2013 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 in der Höhe von CHF 3‘661.85 und der direkten Bundessteuer pro 2011 in der Höhe von CHF 544.00.

Mit Entscheid vom 16. Juli 2013 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch ab. Sie begründete den Entscheid im Wesentlichen damit, dass das Halten eines Fahrzeugs und die zu hohe Miete einen Steuererlass ausschliessen würden.

B. Mit Schreiben vom 30. Juli 2013 erhoben die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer Einsprache gegen diesen Entscheid und beantragten, den Steuererlass zu gewähren. Sie seien auf der Suche nach einer günstigeren Wohnung, aber die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin sei aufgrund ihrer Gehbehinderung auf einen Lift angewiesen. Dies erschwere die Suche. Aufgrund dieser Gehbehinderung sei sie auch auf ein Fahrzeug angewiesen. Um dies zu belegen, reichten die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer ein Arztzeugnis ein.

Mit Entscheid vom 29. November 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer in der Lage gewesen wären, mit den erzielten Netto-Einkünften Rücklagen zu bilden. Zudem würden sie sich ein Auto leisten, was einem Steuererlass entgegenstehe.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs bzw. die vorliegende Beschwerde vom 23. Dezember 2013. Die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer führen im Wesentlichen aus, dass sie von der Sozialhilfe leben und somit die Voraussetzung der grossen Härte erfüllen würden. Eine Veränderung der Situation sei aufgrund der schlechten Chancen auf dem Arbeitsmarkt infolge Alters nicht zu erwarten.

Mit Instruktionsverfügung vom 13. Februar 2014 bewilligte der Präsident der Steuerrekurskommission das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und die unentgeltliche Verbeiständung durch Frau lic. iur. A, Advokatin.

Mit Rekurs- bzw. Beschwerdebegründung vom 17. März 2014 beantragen die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer unter o/e-Kostenfolge, den Einspracheentscheid aufzuheben und den Steuererlass für die kantonalen Steuern pro 2011 und direkte

Bundessteuer pro 2011 zu gewähren. Sie machen u.a. geltend, dass eine Notlage vorliege, wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten aufkommen müsse. Sie seien bereits im Zeitpunkt der Veranlagung von der Sozialhilfe abhängig gewesen.

Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 25. April 2014 auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Das Vermögen habe per 31. Dezember 2011 CHF 15‘262.00 betragen, weshalb die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer die offene Steuerschuld hätten begleichen können.

Mit Replik vom 26. Juni 2014 halten die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer an ihren Anträgen fest und reichen weitere Unterlagen ein.

Die Steuerverwaltung hält in ihrer Duplik vom 30. Juli 2014 an ihrem Antrag fest. Ein Fahrzeug sei für die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer nicht notwendig. Auch Sozialhilfeempfänger könnten eine neue Wohnung finden. Die Sozialhilfe bezahle die Miete direkt, was sehr positiv gewertet werden könne. Die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer hätten sich somit zumindest grobfahrlässig ausserstande gesetzt die Steuern zu begleichen, weshalb kein Steuererlass gewährt werden könne.

Mit Triplik vom 20. August 2014 halten die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer an ihrem Antrag fest und reichen ein weiteres Arztzeugnis ein, welches bestätigt, dass die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin dringend auf ein Auto angewiesen sei. Zudem leide sie an einem Diabetes Mellitus Typ II und die Fortbewegung sei deshalb nur mit Rollator möglich.

Mit Quadruplik vom 9. September 2014 hält die Steuerverwaltung fest, dass ein Arzt Befunde zu erheben habe und gestützt darauf eine Diagnose stelle. Bei der Folgeabschätzung dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung komme dem Arzt aber nicht die abschliessende Beurteilungskompetenz zu.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

   c) Die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 29. November 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Die Vertreterin der Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 23. Dezember 2013 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer beantragen unter o/e-Kostenfolge, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 29. November 2013 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 und der direkten Bundessteuer pro 2011 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) Vorliegend erfolgte die Abweisung des Erlassgesuchs in Anwendung von § 146 Abs. 3 StV (in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung). Mit Regierungsbeschluss vom 17. Dezember 2013 wurde unter anderem § 146 Abs. 3 StV mit Wirkung auf den 1. Januar 2014 aufgehoben. Mit § 201a StG (wirksam seit 8. Dezember 2013) wurde eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, welche die Aus-

schlussgründe eines Steuererlasses in nicht abschliessender Weise regelt. § 146 Abs. 3 aStV entspricht neu § 201a Abs. 1 StG.

b) aa) Gemäss § 201 StG können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretungen ganz oder teilweise erlassen werden.

c) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Er-

lassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) aa) § 146 Abs. 3 aStV bzw. § 201a StG sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat, die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht, die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer leben gemäss der eingereichten Bestätigung der Sozialhilfe Riehen vom 6. Februar 2014 von der Sozialhilfe. Damit ist unbestritten, dass eine Notlage vorliegt.

b) Die zweite Voraussetzung, wonach die Notlage zu einer grossen Härte für die steuerpflichtigen Personen führen muss, erscheint im vorliegenden Fall ebenfalls erfüllt. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die grosse Härte durch die nachgewiesene andauernde Arbeitslosigkeit und anschliessender Sozialhilfebezug beider Ehegatten entstanden ist.

c) aa) Trotzdem ist zu prüfen, ob es den Rekurrenten bzw. Beschwerdeführern im Zeitpunkt der Fälligkeit möglich gewesen wäre, die offenen Steuerforderungen zu begleichen. Die Steuerverwaltung vertritt den Standpunkt, dass die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer die Rücklagen bereits im Jahr 2011 hätten bilden müssen und nicht erst im Zeitpunkt der Veranlagung.

bb) Die steuerpflichtigen Personen müssen mit ihrem laufenden Einkommen Rückstellungen für die Begleichung der darauf entfallenden Steuern tätigen. Es ist jedoch auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen. Nicht jede Unterlassung der Rückstellungen vermag eine grobfahrlässige Verursachung der Unfähigkeit zu bewirken,

den Steuerpflichten nachzukommen. Die Steuerverwaltung verlangt, dass die steuerpflichtigen Personen immer Rücklagen zu bilden hätten. In der Tat ist die Bildung von Rücklagen während der Steuerperiode unter Wahrung des Existenzminimums möglich, da dieses von der Besteuerung ausgenommen ist. Doch läuft die Argumentation der Steuerverwaltung im Ergebnis auf die Abschaffung des Instituts des Steuererlasses hinaus. Verweigert nämlich die Steuerverwaltung den Steuerlass konsequent, wenn die steuerpflichtigen Personen es unterlassen haben, bereits vor der Fälligkeit der Steuer während der Steuerperiode Rücklagen zu bilden, auch wenn sie im Zeitpunkt der Fälligkeit aufgrund einer zwischenzeitlich eingetretenen Notlage nicht mehr in der Lage sind, die Steuern ohne Eingriff in das Existenzminimum zu begleichen, so wird das Institut des Steuererlasses ausgehöhlt (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt VD.2014.159 vom 15. Dezember 2014, E. 3.2.3).

cc) Die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer leben von der Sozialhilfe. Mit den Ersparnissen beglichen die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer die offene Steuerforderung pro 2010 und bestritten den Lebensunterhalt. Eine weitere Bildung von Rückstellungen ist kaum möglich. Das Verhalten der Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer während der Arbeitslosigkeit kann nicht als pflichtwidrige Unvorsichtigkeit gewertet werden, weshalb nicht von einer grobfahrlässigen Vermögensentäusserung gesprochen werden kann.

d) aa) Weiter macht die Steuerverwaltung geltend, dass sich das Halten eines Fahrzeuges mit einem Steuererlass nicht vereinbaren lasse. Die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer reichten mehrere Arztzeugnisse ein, aus welchen ersichtlich ist, dass die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin gehbehindert und der Bewegungsradius stark eingeschränkt ist und sie sich nur noch mit Hilfe eines Rollators fortbewegen kann. Die Steuerverwaltung stellt sich auf den Standpunkt, dass dies unbeachtlich sei, da schwere Lasten von der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin ebenfalls vom Parkplatz bis zur Wohnung getragen werden müssten. Zudem habe der Arzt nicht über allfällige Auswirkungen der gesundheitlichen Einschränkungen zu entscheiden.

bb) Es obliegt jedoch auch nicht der Steuerverwaltung, über die körperliche Leistungsfähigkeit der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin zu befinden. Vielmehr muss darauf abgestellt werden, ob die gesamten dargelegten Umstände nach allgemeiner Lebenserfahrung dazu geeignet sind, den Bewegungsradius der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin derart einzuschränken, dass sich der Besitz eines Fahrzeugs nicht als Luxus darstellt. Dies ist vorliegend der Fall, da die Rekurrenten

bzw. Beschwerdeführer mehrere Arztzeugnisse einreichten und auch einen entsprechenden Behindertenausweis der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin vorlegten. Die ärztlichen Angaben sind eine wichtige Grundlage für die juristische Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der Person noch zugemutet werden können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C-850/2013 vom 12. Juni 2014, E. 3.2; BGE 105 V 156, E. 1 i.f. begründete und in zahllosen Urteilen bestätigte Rechtsprechung, z.B. BGE 132 V 93, E. 4). In analoger Weise bilden die verschiedenen Arztzeugnisse durchaus eine Basis für die Beurteilung der Frage, ob das Auto ein Luxus ist, wenn auch den Arztzeugnissen keine eigentliche Beweiskraft zukommen. Insgesamt erscheint nach Würdigung der gesundheitlichen Beschwerden der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin und der damit verbundenen Einschränkungen das Halten eines Fahrzeuges nicht als übertriebener Luxus.

cc) Ein Auto stellt jedoch einen Vermögenswert dar, wie jeder andere Gegenstand auch. Den Rekurrenten bzw. Beschwerdeführern ist grundsätzlich zuzumuten, das Auto zu versilbern und mit dem Erlös die offenen Steuerforderungen zu begleichen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Erlös zusammen mit sonstigen Vermögenswerten den Freibetrag in Höhe von CHF 5'000.00 übersteigt. Damit stellt sich im konkreten Fall die Frage, wie hoch der Wiederverkaufswert des Autos ist. Die Steuerverwaltung hat diesbezüglich keine Bewertung vorgenommen. Angaben zum Fahrzeug, wie Marke, Modell, Datum der ersten Inverkehrsetzung, Kilometerstand, Ausstattung und Zustand liegen nur teilweise vor. Immerhin geht aus den Akten hervor, dass es sich beim Auto der Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer um einen mittlerweile 15-jährigen Fiat Punto 1.2 handelt. Aufgrund des Alters des Autos ist kaum davon auszugehen, dass dessen Verkaufswert mehr als CHF 2‘500.00 beträgt. Übersteigt das Vermögen einer steuerpflichtigen Person auch unter Anrechnung des mutmasslichen Verwertungserlöses aus dem Verkauf des Fahrzeugs den Vermögensfreibetrag in der Höhe von CHF 5‘000.00 nicht, so kann von ihr nicht verlangt werden, nur zum Erhalt eines Steuererlasses ihr Fahrzeug zu verkaufen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt VD.2013.162 vom 13. Februar 2014, E. 3.3). Das Vermögen der Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer betrug am 30. April 2014 noch CHF 765.14 (Konto bei der Postfinance). Somit ergibt sich ein Vermögen von insgesamt weniger als CHF 5‘000.00, weshalb das Halten eines Fahrzeugs nicht gegen einen Steuererlass spricht.

e) aa) Als nächstes ist zu prüfen, ob die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer aufgrund ihrer Einkommenssituation in der Lage sind, die Steuerforderungen zu begleichen. Die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer sind Sozialhilfeempfänger. Sozialhilfebezüger leben vom Existenzminimum bzw. von einem Grundbedarf ohne Mie-

te und Krankenkasse. Die Sozialhilfe Riehen errechnete einen Grundbedarf, gestützt auf die SKOS Richtlinie, in der Höhe von CHF 1‘509.00. Die Steuerverwaltung vertritt die Ansicht, dass nicht auf die SKOS Richtlinie abgestellt werden könne, sondern massgebend sei für die Ausgaben das betreibungsrechtliche Existenzminimum. Dem ist zuzustimmen. Das betreibungsrechtliche Existenzminimum wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Gemäss dieser Richtlinie beträgt der Grundbetrag für Ehegatten CHF 1‘700.00.

bb) Der Grundbedarf steht den steuerpflichtigen Personen zur freien Verfügung zu. Jedoch kann dieser Grundbedarf unter Umständen gekürzt werden. Die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer haben gemäss Auszahlungsverfügung der Sozialhilfe Riehen eine zu hohe Miete. Die Sozialhilfe Riehen kürzte deshalb den Grundbedarf um CHF 135.00. Fraglich ist, ob der Umstand einer zu hohen Miete als freiwillige Vermögensentäusserung gewertet werden kann. Die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer reichten mehrere Unterlagen ein, welche beweisen, dass sie sich im Jahr 2012 um eine günstigere Wohnung bemüht haben. Dabei handelte es sich ausschliesslich um Genossenschaftswohnungen. Die gesuchte Wohnung muss, aufgrund der Gehbehinderung der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin, über einen Lift verfügen oder sich im Erdgeschoss befinden. Die Steuerverwaltung bringt vor, dass es gemäss Internetrecherche genügend Wohnungen gäbe und die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer nicht nur in Riehen suchen dürften.

cc) Gemäss Ergebnisbericht Leerstandserhebung 2015 des Statistischen Amts des Kantons Basel-Stadt betrug die Leerwohnungsquote im Jahr 2012 0,5%, 2013 0,3% und im Jahr 2014 0,2%. Aufgrund dieser Tatsache dürfte es den Rekurrenten bzw. Beschwerdeführern erheblich erschwert sein, eine günstigere Wohnung zu finden. Dazu kommen noch die besonderen Bedürfnisse der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin. Auch wenn die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer sich noch mehr hätten engagieren können, ist es nachvollziehbar, dass die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer die Kürzung des Grundbedarfs in Kauf genommen haben. Zudem wird die Kürzung der erhöhten Miete im Grundbedarf (der SKOS Richtlinie) vorgenommen, welcher bereits unter dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum liegt. Eine tiefere Miete würde somit nicht zu einem höheren anrechenbaren Grundbedarf als dem betreibungsrechtlichen Grundbedarf führen, weshalb die Steuerschuld nicht dadurch getilgt werden könnte.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die kantonalen Steuern pro 2011 und die direkte Bundessteuer pro 2011 aufgrund der vorhandenen Notlage und der grossen Härte zu erlassen sind. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit gutzuheissen.

6. a) Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 DBG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

b) Nach § 170 Abs. 3 StG bzw. Art. 144 Abs. 4 DBG in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 bis 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 kann der teilweise oder ganz obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146 StG) resp. für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von CHF 1‘930.00 inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer zugesprochen.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 wird gutgeheissen.
2. Die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2011 wird gutgeheissen.
3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
4. Den Rekurrenten bzw. Beschwerdeführern wird eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 1‘930.00 inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer zugesprochen.
5. Der Entscheid wird der Vertreterin der Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.